Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
San José

Stand: Januar 2024

Merkblatt Nationales Visum
Visum für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
(§ 18b Abs. 1 AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Informationen zur Visumsbeantragung (inklusive eine FAQ-Seite) finden Sie unter www.san-jose.diplo.de/visa
- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original mit Apostille eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück
- Das Visum bedarf der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit und ggfs. der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 8 Wochen**, in Einzelfällen auch länger.
- Visaanträge werden ausschließlich nach Terminvereinbarung angenommen. Termine müssen über die Homepage reserviert werden.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Als Fachkraft mit einer in Deutschland anerkannten akademischen Ausbildung kann Ihnen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der Ihre Qualifikation Sie befähigt.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf www.make-it-in-germany.com

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
San José

Stand: Januar 2024

Checkliste Visumantrag Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.
☐ Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
☐ Ein (1) aktuelles biometrisches Passbild
☐ Gültiger Reisepass, mit noch mind. zwei (2) komplett leeren Seiten
☐ Eine (1) einfache Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
☐ Lebenslauf, verfasst auf Deutsch oder Englisch
☐ Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: **„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“**, im Original mit einer (1) Kopie
☐ Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: **Nachweis einer angemessenen Altersversorgung** im Original und mit einer (1) Kopie (nur wenn das Gehalt nicht mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung entspricht – 2024: 49.830,- Euro brutto/Jahr)
☐ Qualifikationsnachweise: Hochschulabschluss (mit Beiblatt) im Original und mit einer (1) Kopie
☐ Nachweise über die **Anerkennung des Abschlusses**: -> je einen **Ausdruck aus der anabin Datenbank** zum Abschluss und zur Hochschule *oder (falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit „entspricht“ oder „gleichwertig“ und/oder die Hochschule nicht mit „H+“ bewertet ist)* -> **Zeugnisbewertung** durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) im Original mit einer (1) Kopie *oder (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z. B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der EU-Kommission)* -> **Berufsausübungserlaubnis** der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis im Original und mit einer (1) Kopie (z. B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, d.h. Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis bzw. Erteilung der ärztlichen Approbation) Näheres zum Thema Anerkennung unter: www.anerkennung-in-deutschland.de

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
San José

Stand: Januar 2024

☐ Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten.

Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der costa-ricanischen

☐ Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch Vorlage des Aufenthaltstitels („cédula de residencia“), plus eine (1) Kopie

Gebühr

☐ Visumgebühr in Höhe von 75,- Euro. Zahlbar in Colones oder mit Kreditkarte.

Vollständigkeit

☐ Der Antrag ist vollständig: ☐Ja ☐ Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

Erklärung bei Unvollständigkeit:

Ich wurde darüber informiert, dass mein Antrag unvollständig ist. Mir ist bewusst, dass das Einreichen eines unvollständigen Antrags zur Ablehnung führen kann. Trotzdem möchte ich meinen Antrag einreichen.

_____ Ort, Datum, Unterschrift

Erklärung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren:

Mein künftiger Arbeitgeber betreibt bereits in Deutschland ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren zu meiner Einreise nach Deutschland

☐ bei _____ (Behörde eintragen).

☐ ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren wird aktuell nicht betrieben.

☐ ein Verfahren für meine Einreise als Fachkraft wurde bereits in _____ (Monat/Jahr) bei _____ (Behörde) betrieben, das wie folgt rechtskräftig abgeschlossen wurde: _____.

Sollte mein Arbeitgeber ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren in Deutschland noch beantragen, werde ich die Auslandsvertretung unaufgefordert informieren. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall das Visumverfahren bis zur Entscheidung der Behörde in Deutschland ausgesetzt werden kann.